Zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

und der

AOK Rheinland / Hamburg - Die Gesundheitskasse

wird folgender

31. Nachtrag

zum Gesamtvertrag vom 18. April 1996

vereinbart:

<u>Vorbehalt:</u> Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV)

1.	Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum	in Kraft.
2.	Die Anlage O erhält mit Wirkung zum	die nachfolgende Fassung.
Hamburg, den		
		
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg		
AOK Rheinland / Hamburg – Die Gesundheitskasse		

Vereinbarung

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg- vertreten durch den Vorstand -(nachstehend KV Hamburg genannt)

sowie

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse
in Düsseldorf
- vertreten durch den Vorstand (nachstehend AOK genannt)

über die Mitteilung der Feststellung einer Schwangerschaft bei Versicherten der AOK Rheinland/Hamburg

Diese Vereinbarung wird als **Anlage O** Bestandteil des zwischen den Partnern dieser Vereinbarung bestehenden Gesamtvertrages.

§ 1 - Teilnahmeberichtigte Vertragsärzte

Teilnahmeberechtigt sind Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie Fachärzte für Allgemeinmedizin, die über eine Genehmigung der KV Hamburg gemäß Anwendungsbereich 9.1 (geburtshilfliche Basisdiagnostik) der Anlage I der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Ultraschalldiagnostik (Ultraschall-Vereinbarung) verfügen.

§ 2 - Aufgaben der Vertragsärzte

Der behandelnde Arzt sendet der AOK nach Durchführung der 1. Ultraschalluntersuchung im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge mit Zustimmung der Patientin eine Mitteilung über die Feststellung der Schwangerschaft zu. Hierfür wird der Vordruck "Mitteilung über die Feststellung der Schwangerschaft" (Anlage 1) eingesetzt.

§ 3 - Vergütung

Für das Ausfüllen des Vordruckes vergütet die AOK 5,11 EUR (GOP 99605).

§ 4 - Aufgaben der AOK

Die AOK stellt den teilnehmenden Ärzten die benötigten Vordrucke und Freiumschläge zur Verfügung.

§ 5 - Salvatorische Klausel

Eine etwaige Unwirksamkeit/Nichtigkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine sinngemäße, wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung insbesondere auch in wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

§ 6 - Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen

§ 6 - Kündigung und Laufzeit

Der Vertrag tritt am 01.04.2014 in Kraft. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.